

LADENÖFFNUNGSGESETZ

Entwurf enttäuscht  
Handel in Hessen

Wiesbaden. Der vom hessischen Sozialministerium vorgelegte Entwurf zum Ladenöffnungsgesetz verärgert den Handel. „Die bisherige Rechtslage wurde festgeschrieben und damit bleiben rechtssichere verkaufsoffene Sonntage nahezu unmöglich“, sagt Jochen Ruths, Präsident des Handelsverbandes Hessen. Der Handel verlange keine zusätzlichen Sonntagsöffnungen, wolle aber Rechtssicherheit für die vier im Gesetz vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntage. *lz 25-19*

BEZEICHNUNGSSCHUTZ

Bauern und Fleischer  
gegen Veggie-Steak

Berlin. Der Bauernverband (DBV), der Fleischer-Verband (DFV) und der Verband der Fleischwirtschaft (VDF) fordern einen EU-weiten Bezeichnungsschutz für Fleisch und Fleischerzeugnisse vergleichbar mit dem Schutz für Milcherzeugnisse. Der nationale Leitsatz der Lebensmittelbuchkommission zu Veggie-Produkten reiche nicht aus, heißt es in einem Brief der Verbände an Landwirtschaftsministerin Julia Klöckner (CDU). Bereits der Leitsatz geht auf eine Initiative der drei Verbände zurück. *lz 25-19*

BEZEICHNUNGSSCHUTZ II

Keine Ausnahmen  
für Mandelmilch

Berlin. Die Bundesregierung will für Begriffe wie „Mandelmilch“ oder „Tofubutter“ keine Ausnahmen vom absoluten Bezeichnungsschutz für Milcherzeugnisse bei der EU-Kommission beantragen. Das geht aus einer Antwort der Bundesernährungsministeriums auf eine Anfrage der Grünen-Abgeordneten Renate Künast hervor. Anders als bei „Kokosmilch“ und „Erdnussbutter“ handele es sich nicht um tradierte Bezeichnungen. *lz 25-19*

PORTOKOSTEN

Buchhändler schalten  
Kartellamt ein

Bonn. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hat beim Bundeskartellamt Beschwerde gegen die Deutsche Post eingereicht. Die Post gefährde mit ihren Portoerhöhungen für Büchersendungen die Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Buchhandlungen und Verlage, sagte Hauptgeschäftsführer Alexander Skipsis am Montag. „Wir fordern das Kartellamt deshalb auf, den Sachverhalt zu untersuchen und eine faire Marktsituation zu schaffen.“ *dpa/lz 25-19*

PROTEKTIONISMUS

Binnenmarkt soll  
gestärkt werden

Brüssel. Auf der Konferenz „Revitalise Retail“ der EU-Kommission unterstrich die für den Binnenmarkt zuständige Kommissarin am Mittwoch die Bedeutung der Handelsbranche. „Alle Mitgliedsstaaten müssen den Binnenmarkt ernst nehmen“, sagte Elżbieta Bieńkowska im Hinblick auf protektionistische Tendenzen. Wirtschaft und Verbraucher würden vom Handel profitieren. *lz 25-19*

FDP nimmt **Label** unter Beschuss

„Ohne Gentechnik“-Siegel abermals in der Kritik – „Forum Grüne Vernunft“ und FDP machen mobil – BMEL verweist auf Länder

Berlin. Das „Forum Grüne Vernunft“ droht Handelsunternehmen erneut mit Strafanzeigen wegen der Nutzung des Siegels „Ohne Gentechnik“. Politische Schützenhilfe erhalten die Befürworter der „grünen Gentechnik“ nun von der FDP-Bundestagsfraktion.

Diesmal läuft die Frist bis zum 1. Juli. Bis zu diesem Stichtag sollen Aldi Nord und Süd, Edeka, Lidl und Rewe erklären, dass sie das Label „Ohne Gentechnik“ nur noch für Lebensmittel verwenden, in denen auch keine Organismen enthalten sind, die durch traditionelle Mutagenese-Verfahren gezüchtet wurden. Andernfalls erfolge eine Strafanzeige wegen Verdachts auf „gewerbsmäßigen Betrug“.

Am 11. Juni hat der Verein „Forum Grüne Vernunft“ (FGV) die Handelsunternehmen mit dieser Androhung angeschrieben und ein Gutachten von Reimund Schmidt-De Caluwe beigefügt. Auf 20 Seiten kommt der Professor für Öffentliches Recht zu dem Schluss, dass nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom Juli 2018 zur Mutagenese praktisch kein Lebensmittel mehr als gentechnikfrei bezeichnet werden könne und die Kennzeichnung mit dem Logo des „Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik“ (VLOG) daher in aller Regel eine Verbrauchertäuschung darstelle.

Die Argumentation ist bekannt, bereits im Dezember 2018 richtete das FGV vergleichbare Schreiben an die Handelsunternehmen, die LZ berichtete (*lz 50-18*). „Die geäußerte Rechtsauffassung steht erkennbar im Widerspruch zum geltenden Lebensmittelrecht“, kommentiert Marcus Girmau, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Spitzenverbands der deutschen Lebensmittelwirtschaft



(BLL), denn auch das Papier.

Allerdings steht der FGV mit seiner Auffassung nicht alleine da. In einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem FGV-Vorsitzenden Horst Rehberger stellte die FDP-Abgeordnete Carina Konrad das Gutachten vergangenen Freitag vor. „Die Irreführung der Verbraucher bezüglich der Gentechnik in Lebensmitteln nach dem EuGH-Urteil ist unzulässig“, so die FDP-Politikerin. „Dass die Bundesregierung die Täuschung billigt, verspielt die Glaubwürdigkeit der Politik.“

Auf eine parlamentarische Anfrage der FDP-Fraktion hatte die Bundesregierung im Mai erklärt, die Überwachung des Kennzeichens sei Ländersache. Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner (CDU) vermied bislang, sich zum Thema zu positionieren.

Die FDP-Frau Konrad billigt dagegen das rigide Vorgehen des FGV mit

seinen Drohbriefen: „Dass die Verwendung des ‘Ohne Gentechnik’-Siegels zu juristischen Auseinandersetzungen führt, muss als klarer Auftrag an die Politik gesehen werden, das veraltete Gentechnikrecht an den Stand des Wissens anzupassen“, teilt Konrad auf LZ-Anfrage mit.

Voraussichtlich am kommenden Donnerstag wird nun ein FDP-Antrag zur Gentechnik im Bundestag verhandelt. Darin fordern die Liberalen unter anderem, Rechtssicherheit hinsichtlich der Kennzeichnung zu schaffen.

Derweil sieht Alexander Hissting dem Ablauf der Frist „1. Juli“ gelassen entgegen. „Das FGV schmückt sich mit dem Feigenblatt Verbraucherschutz, will aber in Wahrheit der Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion zum Durchbruch verhelfen“, kritisiert der VLOG-Geschäftsführer das Vorgehen. *be/lz 25-19*

Kommende Woche  
debattiert der  
Bundestag zur  
Gentechnik

Nährwertangaben „pro Portion“ zulässig

Urteil zur freiwilligen Nährwertinformation auf Verpackungsvorderseite – „Zubereitete Lebensmittel“ – Vzbv prüft Rechtsmittel

Hamm. Dr. Oetker gewinnt einen Grundsatzstreit zu Nährwertangaben in zweiter Instanz gegen den Verbraucherzentrale Bundesverband (Vzbv). Auf Müslipackungen dürfen zubereitete Portionen als Referenzmenge dienen.

Ein Müsli ist ein „zubereitetes Lebensmittel“ im Sinne der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV). Deshalb darf Dr. Oetker auf der Vorderseite von „Vitalis Knusper Müsli“ Nährwertangaben bezogen auf eine Portion von 40 Gramm Müsli und 60 Milliliter Magermilch abdrucken – ohne daneben auch den Energiewert für die Referenzgröße von 100 Gramm des Produkts anzugeben.

Das hat das Oberlandesgericht Hamm vergangenen Donnerstag entschieden (Az. 4 U 130/18). Die freiwillige, wiederholende Nährwertangabe auf der Verpackungsvorderseite sei zulässig, da die LMIV dies für zubereitete Lebensmittel erlaube. Es genüge, dass auf der Verpackungsseite auch eine Nährwertangabe mit der vorgeschriebenen Referenzmenge von 100 Gramm des Produkts erfolge und die zubereitete Portion exakt auf 100 Gramm bemessen sei, heißt es in der Pressemitteilung des OLG.

In der Vorinstanz hatte das Landgericht Bielefeld noch den Verbraucherschützern Recht gegeben. Bei einer freiwilligen, zusätzlichen Angabe der Nährstoffe auf Basis einer nicht gesetzlich vorgegebenen Portionsgröße, müsse immer auch der Brennwert pro 100 Gramm angeführt werden, damit der Verbraucher eine einheitliche Vergleichsbasis vorfinde, argumentieren die Bielefelder Richter.

Im konkreten Fall hätte daher der Energiewert von 100 Gramm Müsli (448 kcal) auch auf die Vorderseite gehört – neben der freiwilligen Portionsangabe (208 kcal). Für ein „zubereitetes Lebensmittel“ im Sinne der LMIV verlangte die Vorinstanz umfangreiche Arbeitsschritte – etwa Kochen oder Erhitzen. Tätigkeiten, die den Nährwertgehalt beeinflussen. Diese Voraussetzung liege bei einem Müsli, dem lediglich Milch zugefügt wird, nicht vor.

„Diese einschränkende Auslegung widerspricht dem Wortlaut der entsprechenden LMIV-Vorschrift“, sagt Rechtsanwältin Levke Voß. „Das OLG Hamm geht dagegen zu Recht davon aus, dass sich auch im Rahmen der wiederholenden Nährwertdeklaration die Berechnung des Brennwertes auf das zubereitete Lebensmittel beziehen kann“, so die Lebensmittelrechts-



Mit Milch: Auf der Vorderseite von Vitalis-Müsli stehen die Nährwerte „pro Portion“, auf der Packungsseite auch pro 100 g.

expertin von Meyer Rechtsanwälte. Dagegen hält Hanna Gempp, Geschäftsführerin in der Verbraucherzentrale, eine höchstrichterliche Entscheidung für notwendig: „Es gibt für beide Ansichten gute Argumente. Wir würden es begrüßen, wenn der Bundesgerichtshof durch ein Grundsatzurteil Rechtssicherheit schafft.“

Der klagende Verbraucherzentrale Bundesverband wollte sich auf Anfrage nicht dazu äußern, ob Revision eingelegt wird. Die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. *be/lz 25-19*

NÄHRWERTINFORMATION			
100 g enthalten:	1 Portion (40 g Vitalis/ 60 ml Milch 1,5 % Fett):		
Energie	1880 kJ	448 kcal	872 kJ / 208 kcal
Fett	15 g	7,1 g	
- davon gesättigte Fettsäuren	6,5 g	3,1 g	
Kohlenhydrate	65 g	29 g	
- davon Zucker	26 g	13 g	
Ballaststoffe	7,1 g	2,8 g	
Eiweiß	8,7 g	5,5 g	
Salz	0,42 g	0,24 g	
Die Packung ergibt ca. 11 Portionen.			

FOTO: VLOG/MONTAGE LZ-GRAFIK

FOTO: VZBV/BENDER